

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Markt Oberkotzau erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende:

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Der Markt Oberkotzau erhebt für die Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren (Art. 4 Absätze 1 und 2 BayFwG) im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz in den in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Tatbeständen. Die Abrechnung erfolgt in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang.
Die Pflicht zum Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätig werden der Feuerwehr.
- (2) Der Markt Oberkotzau kann für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren für freiwillige Leistungen (Art. 4 Absatz 3 BayFwG) Aufwendungsersatz erheben.
Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten einschließlich eventuell notwendiger Entsorgungskosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2017 in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 08.11.2007 in der Fassung der Änderungssatzung vom 01.11.2012 tritt zum 30.04.2017 außer Kraft.

Oberkotzau, den 11.04.2017

Markt Oberkotzau

Breuer
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren.

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

| Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für | bei einer Nutzungsdauer von | bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1000 km u. einer Eigenbeteiligung des Marktes von 10% |
|---|-----------------------------|--|
| Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) | 20 Jahren | 1,73 € |
| Löschgruppenfahrzeug (LF10/6) | 20 Jahren | 8,02 € |
| Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12) | 20 Jahren | 2,99 € |
| Schlauchwagen (SW2000) | 20 Jahren | 6,17 € |
| Mehrzweckfahrzeug (MZF) | 20 Jahren | 3,10 € |
| Mehrzweckboot (MZB) | 10 Jahren | 1,61 € |

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

| Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens je eine Stunde für | bei einer Nutzungsdauer von | bei jährlich 80 Ausrückestunden u. einer Eigenbeteiligung des Marktes von 10% |
|--|-----------------------------|---|
| Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) | 20 Jahren | 48,66 € |
| Löschgruppenfahrzeug (LF10/6) | 20 Jahren | 126,07 € |
| Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12) | 20 Jahren | 81,16 € |
| Schlauchwagen (SW2000) | 20 Jahren | 83,49 € |
| Mehrzweckfahrzeug (MZF) | 20 Jahren | 27,00 € |
| Mehrzweckboot (MZB) | 10 Jahren | 8,44 € |
| Chiemseepumpe | 15 Jahren | 8,44 € |

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 €

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden die Sätze nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG (ab 01.03.201) erhoben. Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt (Ausrückekosten) insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Sonstige Pauschalen für freiwillige Feuerwehrleistungen

- | | |
|---------------------------------|-------|
| - Beseitigung von Wespennestern | 160 € |
| - techn. Hilfe bei Tierbergung | 94 € |

5. Pauschale für Falschalarme durch private Brandmeldeanlagen

Für Fehlalarme, die durch private Brandmeldeanlagen verursacht wurden, werden pauschal 290,00 € festgesetzt.

Oberkotzau,

Markt Oberkotzau

Breuer
Erster Bürgermeister